

Inhalt

1. 05.08.2015 **Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Änderung von Landschaftsplänen in der Zeit vom 07.08.2015 bis 14.09.2015**

1. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Änderung von Landschaftsplänen in der Zeit vom 07.08.2015 bis 14.09.2015

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossen, die **Landschaftspläne Nr. 2 "Eifgenbachtal" und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“** zu ändern.

Die Landschaftsplanänderungen umfassen das Gebiet der Stadt Wermelskirchen. Aufgrund der räumlichen Zuordnung beinhaltet das Änderungsverfahren eine Namensänderung zum **Landschaftsplan „Wermelskirchen“**.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ausschlaggebend hierfür ist die mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 vollzogene Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirksam geworden. Folglich sind Anpassungen in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23 sowie 26-29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen zu vollziehen. Zudem hat mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und funktionale Biotopvernetzung eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. Deshalb wurden die bisher festgesetzten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale) sowie Einzelfestsetzungen in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke, ihren Abgrenzungen und den Biotopverbund angepasst. Ferner sind erforderliche Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen vollzogen worden. Aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechtes wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet.

Das Landschaftsgesetz (LG NRW) sieht gem. § 27 b i.V. mit § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der "frühzeitigen Bürgerbeteiligung" die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vor. Während des angegebenen Zeitraums der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, sich über die beabsichtigten Planänderungen zu informieren und hierzu Anregungen und Bedenken vorzubringen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird damit die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Änderung der Landschaftspläne aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt mitzuwirken. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW findet zeitgleich statt.

Die Form dieser öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Art 1 ÄndVO vom 5. August 2009

(GV.NRW.S. 442, ber. 481) i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 3. August 2010.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger im Rahmen der Überarbeitung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ (Entwurf des Landschaftsplans „Wermelskirchen“) wird hiermit angeordnet.

In Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW gilt für das Gebiet des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ (Änderung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“) nach den Regelungen des § 42e Abs. 3 LG NRW i.V. mit § 22 Abs. 3 BNatSchG zu den Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung bis zum Inkrafttreten des v. g. Landschaftsplans, längstens jedoch 3 Jahre lang, alle Änderungen in den genannten Schutzgebieten verboten. Eine zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Kartenübersicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

Das Planwerk (Landschaftsplanentwurf) liegt

in der Zeit vom 07.08.2015 bis 14.09.2015

im Kreishaus, Amt „Planung und Landschaftsschutz“, (Amt 67), 3. Obergeschoss, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestandteile des Plans sind die Entwicklungskarte (M 1:15.000) und Festsetzungskarten als Einzelblätter der DGK 5 sowie der Textteil (textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht). Die Einsichtnahme der Planunterlagen ist während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr (sowie nach telefonischer Vereinbarung) möglich. Während dieser Zeiten können Eingaben zum Landschaftsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Planwerk bei der Stadtverwaltung Wermelskirchen, Telegrafstraße 29 – 33, 42929 Wermelskirchen, 3. Etage, im Flurbereich vor Raum 3.01, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, in der Zeit **vom 07.08.2015 bis zum 14.09.2015**, zu den üblichen Dienstzeiten einzusehen.

Während dieses Zeitraums steht zusätzlich an jedem Donnerstag von 15:00 – 17:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Wermelskirchen ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung für Informationen und Beratungen zur Verfügung.

Der [Landschaftsplanvorentwurf](#) ist auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises „[www.rbk-direkt.de](#)“ unter der Rubrik **Verwaltung/Politik - Behördenlotse – Dienstleistungssuche – Suchbegriff: „Landschaftsplanung im Kreis“ – Landschaftspläne zur Einsichtnahme - Landschaftsplan „Wermelskirchen“**, einzusehen.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum **14.09.2015** an den Landrat unter o.g. Anschrift gerichtet werden.

Ansprechpartner sind Herr Guder (Tel: 02202 13-2540) oder Herr Flaig (Tel: 02202 13-2536). Anfragen können auch per E-Mail an landschaftsplanung@rbk-online.de gestellt werden.

Bergisch Gladbach, 05. August 2015

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

gez. Dr. Hermann-Josef Tebroke

